

Zuchtbeirat - Ordnung



Präambel:

Die Mitgliederversammlung des HVT hat in der Sitzung vom 20.10.2023 die Einführung eines Zuchtbeirats als ständigen Ausschuss des HVT beschlossen. Die nachfolgende Ordnung regelt die Konstitution und Befugnisse des Zuchtbeirats.

§ 1 Aufgaben und Rechte

- 1) Der Zuchtbeirat soll in voller Unabhängigkeit die Geschäftsführung und das Präsidium des HVT in züchterischen Angelegenheiten des HVT unterstützen und beraten.
- 2) Der Zuchtbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen direkt an das Präsidium des HVT zu wenden. Das Präsidium hat über diese Anträge positiv zu entscheiden, sofern die mit den Anträgen verbundenen Maßnahmen umsetzbar und finanzierbar sind sowie dem gültigen Tierzuchtrecht entsprechen.

Sofern das Präsidium den Anträgen des Zuchtbeirats nicht oder nur abweichend zustimmt, soll das Präsidium dem Zuchtbeirat die Gründe für die Ablehnung oder Abweichung nachvollziehbar und begründet darlegen. Möglichkeiten zur Nachbesserung der Anträge durch den Zuchtbeirat sollen jederzeit möglich sein.

- 3) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Zuchtbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch das Präsidium des HVT oder seiner Ausschüsse dem Zuchtbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 2 Zusammensetzung

- 1) Der Zuchtbeirat besteht aus 10 Mitgliedern.
- 2) Mitglied im Zuchtbeirat kann nur ein aktiver Züchter sein, der Mitglied des HVT i.S.d. § 8 Ziffer 1 der HVT-Satzung ist.
- 3) Der räumliche Tätigkeitsbereich des Zuchtbeirates erstreckt sich i.S.d. § 1 Ziffer 3 der HVT-Satzung auf die Bundesrepublik Deutschland.

Im Zuchtbeirat sollen Züchter aus den jeweiligen Regionen (Nord, West, Süd und Ost) des HVT angemessen vertreten sein. Die Regionen sind wie folgt definiert:

- a) Nord: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern
- b) West: Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- c) Süd: Baden-Württemberg, Bayern
- d) Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen

Die Anzahl der Mitglieder der Regionen im Zuchtbeirat wird gewichtet an der Zuchtaktivität der jeweiligen Regionen. Herangezogen werden sollen als Bewertung der



Zuchtaktivität folgende Kennzahlen: Anzahl der Bedeckungen, Anzahl der Fohlen und/oder die Anzahl der in der Region angebotenen Deckhengste in den Regionen.

Die Festlegung der Verteilung der Mitglieder auf die Regionen erfolgt im Wahljahr und vor der Wahl durch den amtierenden Zuchtbeirat.

Zur Konstituierung des Zuchtbeirates erfolgt die Festlegung der Verteilung durch das Präsidium des HVT.

Jede Region ist mit mindestens einem Züchter im Zuchtbeirat vertreten.

§ 3 Wahl

- 1) Die Wahl der regionalen Mitglieder des Zuchtbeirates erfolgt alle 4 Jahre im Rahmen einer regionalen Züchtersammlung einer jeden Region (Nord, West, Süd, Ost).

Stimmberechtigt ist jeder auf der regionalen Versammlung anwesende Züchter gemäß § 8 Ziff.1 der HVT-Satzung, der seinen nachgewiesenen Sitz oder Wohnsitz in der jeweiligen Region hat. Züchter, die nicht Mitglied des HVT sind, aber die züchterischen Voraussetzungen des § 8 Abs.1 der HVT-Satzung erfüllen und die zu den regionalen Versammlungen eingeladen werden, sind stimmberechtigt für die Region, in der sie ihren nachgewiesenen Sitz oder Wohnsitz haben. Sie haben vor der Wahl dem Wahlleiter einen Nachweis zu erbringen.

Die Wahl in den Zuchtbeirat erfolgt für 4 Jahre.

Die Wahl ist bis zum 31.03. des Wahljahres abzuhalten.

- 2) Die Einladung zur regionalen Züchtersammlung erfolgt durch den oder die Vertreter der Regionen im Zuchtbeirat.

Die Einladung zur regionalen Züchtersammlung erfolgt mindestens durch öffentliche Bekanntgabe in den einschlägig bekannten Kommunikationsmedien des HVT (Corporate Website, Trabrennkalendar und Social Media) und mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Darüber hinaus obliegt es den Mitgliedern des Zuchtbeirates weitere Kommunikationskanäle für die Einladung zur jeweiligen regionalen Versammlung zu wählen.

Zur Konstituierung des Zuchtbeirates im Jahr 2024 erfolgt die Einladung zu den regionalen Züchtersammlungen durch das Präsidium des HVT.

Mit der Einladung wird den Mitgliedern die vom Zuchtbeirat festgelegte Quote für die Präsenz im Vorstand einer jeden Region gemäß dem in § 2 Ziff.3 letzten Satz geregelten Verfahren mitgeteilt

- 3) Die regionale Züchtersammlung kann sowohl als Präsenz-Veranstaltung als auch Online-Meeting durchgeführt werden.
- 4) Die regionale Züchtersammlung wählt zunächst aus ihrer Mitte einen Versammlungs- und Wahlleiter.

Die Wahl des oder der Mitglieder des Zuchtbeirates erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auf der regionalen Züchtersammlung.

Der Wahlleiter protokolliert das Ergebnis der Wahl und gibt es dem Präsidium bekannt.



- 5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit aus der jeweiligen Region im Rahmen einer Sitzung der jeweiligen regionalen Züchtersversammlung gewählt.

§ 4 Vorsitzende/r

- 1) Der Zuchtbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder des Zuchtbeirats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- 2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Zuchtbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für das Präsidium des HVT.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter können als Gäste zu einzelnen Sitzungen des Präsidiums des HVT eingeladen werden.

§ 5 Sitzungen, Einberufung

Der Zuchtbeirat tritt nach Bedarf, aber mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen können auch als Online-Meeting erfolgen.

- 1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- 2) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die elektronische Einladung per E-Mail genügt dieser Form.
- 3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Zuchtbeirates.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Zuchtbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Sitzungsleiter führt ein Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls erhält unaufgefordert das Präsidium.

- 4) Der Zuchtbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und insgesamt mindestens 4 Mitgliedern.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 6 Arbeitskreise

- 1) Der Zuchtbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Zuchtbeirat oder im HVT sind.
- 2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Zuchtbeirates vorbereiten.

§ 7 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Zuchtbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Zuchtbeirats erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeiten.